

CASTON

www.caston.info
Die Datenbank im Internet.

Compact

Forderungseinzug in Europa

- No. 50 -

*Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover**

* *Unter Mitarbeit von Claus Rudolf Löffler*

Unabhängig von der Frage, welches Recht einem grenzüberschreitenden Vertragsverhältnis zugrunde liegen soll, muß auch entschieden werden, in welchem Land die Forderungen gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen sind. Dabei bietet sich zunächst an, ein gerichtliches Verfahren zur Erlangung eines Vollstreckungstitels im Sitzland des Schuldners durchzuführen. Mit dem im Ausland erlangten Titel kann dann dort auch gegen den ausländischen Gegner notfalls die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Dieses Verfahren hat, insbesondere wenn bereits im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine Einigung angestrebt wird und später scheitert, den Vorzug einer zügigen Abwicklung.

In anderen Fällen kann für ein Unternehmen von Interesse sein, das Verfahren vor dem eigenen heimatischen Gericht durchzuführen, etwa weil das heimatische Recht des Klägers zugrunde liegen soll und möglicherweise die am Ort ansässigen Anwälte des Klägers mit den Streitfragen besonders vertraut sind.

In diesem Fall stellt sich die Frage, welchen Wert ein im Inland erstrittenes Urteil oder ein sonstiger Vollstreckungstitel hat, wenn diese im Ausland im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden sollen.

In früheren Jahren konnten derartige Forderungen nur aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Ausland durchgesetzt werden. Ohne solche Vollstreckungsabkommen werden ausländische Urteile teilweise gar nicht anerkannt oder zumindest noch einmal auf Ihre Verträglichkeit mit dem inländischen Zivil- und Handelsrecht überprüft.

Europäisches Gerichts- und Vollstreckungsabkommen in Zivil- und Handelssachen (EUGVÜ)

Im Rahmen der Harmonisierungsentwicklung der EG eröffnet das nunmehr vorliegende Europäische Gerichts- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ) von 1968 in den EG-Staaten eine Erleichterung der Durchsetzung von Forderungen im Ausland. 1988 haben außerdem die Mitgliedstaaten der EG mit den Mitgliedstaaten der EFTA (Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz) in Lugano ein Parallelabkommen abgeschlossen, das in seinen Kernbereichen (Zuständigkeit, Anerkennung, Vollstreckung) dem EuGVÜ nahezu vollständig folgt.

Das EuGVÜ ist kein sogenanntes primäres Gemeinschaftsrecht der EG in Form einer Verordnung oder Richtlinie. Vielmehr handelt es sich wegen seines Charakters als multilateraler Staatsvertrag der einzelnen EG-Mitgliedstaaten um einen völkerrechtlichen Vertrag, wie etwa der EWG-Vertrag selbst.

Das EuGVÜ enthält zunächst eine umfassende Regelung der Zuständigkeiten in Zivil- und Handelssachen, deren Anwendbarkeit grundsätzlich nur vom Wohnsitz des Beklagten in einem Vertragsstaat abhängt. Damit wird eine internationale Zuständigkeit nicht nur für die Anerkennung der Urteile, sondern auch bereits für die Zuständigkeit für die Entscheidung selbst geregelt. Des weiteren erleichtert das EuGVÜ die Anerkennung und Vollstreckung aller in den Vertragsstaaten erlassenen gerichtlichen Entscheidungen erheblich und beschleunigt diese. Die Zuständigkeit des Gerichts, das die zu vollstreckende Entscheidung gefällt hat, darf in dem Land, in dem die Vollstreckung durchzuführen ist, grundsätzlich nicht mehr nachgeprüft werden. Auf diese Weise wird ein rasches und einseitiges Vollstreckungsverfahren ohne die Möglichkeiten von weiteren Einwendungen gegen die Forderung selbst geschaffen. Das EuGVÜ geht als Spezialregelung etwaigen anderslautenden inländischen Bestimmungen vor.

Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des EuGVÜ

Das Übereinkommen ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne daß es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Zivil- und Handelssachen sind nur solche Sachverhalte, die nicht öffentlich-rechtlich sind, also ihren Ursprung nicht in einer hoheitlichen Tätigkeit haben. Ausgeschlossen sind die Rechtsgebiete des Personenstands, Rechts- und Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung, eheliche Güterstände, Erb- und Testamentsrecht, Insolvenzrecht (Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren), soziale Sicherheit sowie der praktisch wichtige Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit. Mitumfaßt ist hingegen die Durchsetzung von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen, die bei anderen Abkommen häufig ausgeklammert sind.

Das Abkommen hat Vorrang vor bestehenden zweiseitigen Verträgen zwischen den Mitgliedstaaten; früheren und künftigen Verträgen über Spezialmaterien (Seerecht, Atomrecht, u.a.) geht es hingegen nach.

Zuständigkeit des Gerichts

Die Zuständigkeit des entscheidenden Gerichts richtet sich zunächst nach dem Wohnsitz des Beklagten in dem jeweiligen Vertragsstaat bzw. nach seinem Sitz bei juristischen Personen. Hingegen sind bestimmte Gerichtsstände, die nach dem nationalen Recht der EG-Länder vorgesehen sind, durch das EuGVÜ ausdrücklich ausgeschlossen. Falls der Beklagte seinen Sitz außerhalb der EG hat, bleibt es beim Zuständigkeitsrecht des jeweiligen Gerichtsstaates, soweit das Abkommen eine ausschließliche

Zuständigkeit vorschreibt und auch besondere Gerichtsstände erlaubt sind.

Darüber hinaus sind Sondergerichtsstände für EG-Bewohner vorgesehen, etwa der Erfüllungsort, die Zweigniederlassung und für Unterhaltsklagen der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten. Auch ein Sachzusammenhang mit der Klage kann die Zuständigkeit begründen, etwa für die Widerklage. Sondergerichtsstände bestehen außerdem für Versicherungssachen, für Abzahlungskauf und für Darlehen. Dieses dient dem Zweck, Versicherungsnehmern und Käufern die gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erleichtern.

Ausschließliche Gerichtsstände, also solche, die nicht geändert werden können, bestehen für Grundstücksachen im Belegenheitsstaat (Lage des Grundstücks), für gesellschaftsrechtliche Sachen im Sitzstaat der Gesellschaft, für Streitigkeiten über die Gültigkeit von Registereinträgen im Registerstaat, für Vollstreckungssachen im Vollstreckungsstaat.

Allerdings können die Vertragsparteien auch einen anderen als den gesetzlich vorgesehenen oder in dem Abkommen bezeichneten Gerichtsstand wählen. Der Abschluß einer solchen Gerichtsstandsvereinbarung ist grundsätzlich von dem EuGVÜ zugelassen. Das angerufene Gericht wird auch dann zuständig, wenn der Gegner sich auf das Verfahren einläßt, ohne die Unzuständigkeit des Gerichts zu rügen. Falls das angerufene Gericht international unzuständig ist oder der Beklagte mangelhaft geladen, hat das Gericht dieses teilweise von Amts wegen zu beachten.

Die Rechtshängigkeit, also die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs, in einem anderen Vertragsstaat muß, ein Sachzusammenhang mit einem Verfahren in einem anderen Vertragsstaat kann von dem Gericht beachtet werden.

Inhalt der Anerkennung von Urteilen

Anerkannt werden nicht nur Urteile, sondern Entscheidungen aller Art, auch solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit und z.B. auch Kostentitel. Ein besonderes Verfahren für die Anerkennung ist von dem EuGVÜ nicht vorgeschrieben. Über die Anerkennung selbst wird daher im Verfahren über Erteilung der Vollstreckungsklausel mitentschieden.

Eine Anerkennung darf versagt werden, wenn die betreffende ausländische Entscheidung gegen den ordre public (also das grundsätzliche Rechtsverständnis) des Anerkennungsstaats verstößt, bei einer mangelhaften Ladung (auch selbst wenn sich der

Beklagte eingelassen hat), wenn im Anerkennungsstaat eine widersprechende Entscheidung ergangen ist sowie wenn eine Vorfrage des Rechts der natürlichen Personen, des Ehegüter- und Erbrechts entgegen dem internationalen Privatrecht des Anerkennungsstaats entschieden worden ist. Das gleiche gilt ferner bei Verletzung der internationalen Zuständigkeit in bestimmten schwerwiegenden Fällen. Die Anerkennung noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen kann ausgesetzt werden.

Die Durchführung der Zwangsvollstreckung einer derart anerkannten Entscheidung ist ebenfalls durch das EuGVÜ ausführlich geregelt. Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel ist an das im Vertrag festgelegte Gericht zu richten. Gemeinsame Vorschriften betreffen die Urkunden, die für die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung beizubringen sind.

Vollstreckbare Urkunden und Prozeßvergleiche aus einem Vertragsstaat sind in den anderen Vertragsstaaten ebenfalls vollstreckbar, falls sie nicht deren ordre public verletzen.

Hinweise zur Vertragsgestaltung

Hier ist von dem aus deutscher Sicht typischen Fall auszugehen, daß ein deutscher Lieferant die Anwendung deutschen Rechts und die Durchsetzung der Forderung an einem deutschen Gericht wünscht. Die Vollstreckung hat dann nach Erlangung eines solchen Titels im Ausland am Sitz des Schuldners und in das dort befindliche Vermögen des Schuldners zu erfolgen.

Dazu müssen die Vertragsparteien nicht nur den eigentlichen Vertrag (Hauptvertrag), also etwa einen Kaufvertrag oder Werkvertrag, abschließen, sondern auch eine Gerichtsstands- und eine Rechtswahlvereinbarung treffen.

Gerichtsstandsvereinbarung

Um die Zuständigkeit eines deutschen Gerichtes zu begründen, müssen die Parteien zunächst eine Gerichtsstandsklausel zur Wahl des internationalen örtlichen Gerichtsstandes vereinbaren. Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung darf nach dem EuGVÜ getroffen werden. Dessen Art. 17 EuGVÜ enthält allerdings gewisse Mindestanforderungen an eine vertragliche Vereinbarung über einen Gerichtsstand.

Es ist erforderlich, daß die Parteien, von denen mindestens eine Partei ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, eine Vereinbarung über die Zuständigkeit eines Gerichts für bereits ent-

standene oder für künftige Rechtsstreitigkeiten treffen. Um dem Formerfordernis des EuGVÜ zu genügen, muß entweder eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden oder eine mündliche Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung erfolgen oder ein beiden Parteien bekannter internationaler Handelsbrauch bestehen, der eine andere Art der Vereinbarung für zulässig hält. Für eine Vereinbarung ist erforderlich, daß sich jede Partei tatsächlich mit der Gerichtsstandsklausel einverstanden erklärt hat. Damit soll gewährleistet werden, daß eine Zuständigkeitsvereinbarung nicht unbemerkt Inhalt des Vertrages wird.

In dieser Formbestimmung liegt in der Praxis die Hauptschwierigkeit für eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung. Eine ausdrückliche Einigung im Vertrag selbst wird meistens nicht getroffen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) verlangt aber im Hinblick auf den Schutzzweck der Formbestimmung für die erste Formvariante "schriftliche Vereinbarung", daß wenigstens in dem von beiden Parteien unterschriebenen Vertragstext ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) mit der darin enthaltenen Gerichtsstandsklausel Bezug genommen wird. Eine mittelbare oder stillschweigende Verweisung auf einen vorangegangenen Schriftverkehr soll nicht ausreichen. Die zweite Formvariante "mündliche Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung" ist nicht praktikabel, da die mündliche Einigung selten zu beweisen sein wird. Dies gilt umso mehr, als es nach Auffassung des EuGH nicht ausreicht, daß eine Partei während der Vertragsverhandlungen zwar darauf hingewiesen hatte, sie wolle zu ihren AGB abschließen, den Wortlaut der AGB mit der darin enthaltenen Gerichtsstandsklausel aber erst später der schriftlichen Bestätigung des Vertragsschlusses beigefügt hatte. Die deutschen Grundsätze zum Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben können im Rahmen der ersten und zweiten Variante nicht angewandt werden. Zu der dritten Variante "Einigung gemäß internationalen Handelsbräuchen" hat sich die herrschende Meinung in der Literatur, daß eine Zuständigkeitsvereinbarung in AGB durch ein Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben wirksamer Bestandteil des Hauptvertrages werden kann, zumindest aber einen internationalen Handelsbrauch darstelle, in der Rechtsprechung bisher nicht durchgesetzt.

Es ist deshalb anzuraten, die Gerichtsstandsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Vertragspartner abzeichnen zu lassen, was auch für die Rechtswahlklausel zu empfehlen ist.

Rechtswahlklausel

Daneben muß mit dem "Rechtswahlvertrag" als anzuwendendes Recht das "Deutsche Recht" verein-

bart werden bzw. "Deutsches Zivil- und Handelsrecht". Käufer und Verkäufer können nach dem Grundsatz der freien Rechtswahl (nach Art.27) Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, EGBGB) für ihre Rechtsbeziehung ohne Nachweis eines anerkannteswerten Interesses jede auf dieser Welt vorhandene Rechtsordnung wählen. Die Vereinbarung kann ausdrücklich oder aufgrund von Vertragsbestimmungen oder anderer Umstände stillschweigend erfolgen. Das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Rechtswahlvereinbarung beurteilt sich nach dem von den Parteien gewählten Recht. In den Fällen, in denen die Rechtswahl nicht ausdrücklich im Hauptvertrag getroffen wird, sondern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen soll, sind die Voraussetzungen des AGB-Gesetzes zu beachten. Zwar wird bei Kaufleuten für ausreichend erachtet, daß der Kunde vom Vorhandensein der AGB bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt hätte wissen müssen und er erkennen konnte, daß der Unternehmer den Vertrag nur unter Einbeziehung seiner AGB abschließen wollte. Trotzdem ist für den internationalen Geschäftsverkehr auch bei Vereinbarung deutschen Rechts im Hinblick auf ein "Wissenmüssen" anzuraten, die AGB in vollem Umfange der anderen Vertragspartei in der Verhandlungssprache zur Kenntnis zu bringen und durch Gegenzeichnung eine ausdrückliche Vereinbarung über ihre Einbeziehung zu treffen. Denn im Hinblick darauf, daß die meisten anderen europäischen Rechtsordnungen eine ausdrückliche Vereinbarung verlangen, kann dem Vertragspartner die Kenntnis der deutschen Gepflogenheiten fehlen. Werden die Vertragsverhandlungen in deutscher Sprache geführt, besteht bei einem in der Bundesrepublik geschlossenen Vertrag keine Verpflichtung, für Ausländer Übersetzungen der AGB bereit zu halten. In anderen Fällen dürfte eine Kenntnissgabe in der Verhandlungssprache nach der herrschenden Meinung erforderlich sein. Zumindest aber muß der Hinweis auf die deutschen AGB in der Verhandlungssprache vorgenommen werden. Beim nichtkaufmännischen Kunden ist bei Vertragschluß demgegenüber in allen Fällen ausdrücklich auf die AGB hinzuweisen sowie die Möglichkeit zu geben, in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen.

Abwägung zur Durchsetzbarkeit

Welche rechtliche Gestaltung zur Durchsetzung von Forderungen im Einzelfall zu wählen ist, hängt von mehreren Erwägungen ab. Dazu zählt zunächst die Frage des anwendbaren materiellen Rechts, also aufgrund dessen eine Entscheidung selbst gefunden werden soll. Denn das neuerdings auch in Deutschland geltende Wiener UN- Kaufrecht (UNCITRAL-Recht) sollte gegebenenfalls, zugunsten des deutschen Zivil- und Handelsrechts abbedungen werden.

Dessen Durchsetzung vor ausländischen Gerichten ist jedoch nicht immer in vollem Umfang gewährleistet, weil die entsprechenden Rechtskenntnisse nicht vorliegen oder nur verzögert erlangt werden können. Umgekehrt kann UNCITRAL-Recht natürlich im Ausland leichter zur Anwendung gelangen. Bei der Führung von Prozessen im Inland gegen ausländische Schuldner ist weiterhin zu beachten, daß erhebliche Verzögerungen durch die Ladungs- und Zustellungsvorschriften entstehen können. Immerhin muß die Klage über die deutschen Konsulate im Ausland in beglaubigter, übersetzter Form zugestellt werden. Dieses kann unter Umständen mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die vorsorgliche Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstandes und des deutschen Rechts ist jedoch in der Regel unschädlich, da der Kläger unter Umständen auf dieses Recht verzichten kann und der Beklagte sich typischerweise auf ein Verfahren an seinem Heimatsitz durchaus einläßt.

15. Februar 1993

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Klaus J. Soyka, Petra Debring, Rechtsanwältin (D)

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.